

AZ 74.20 Nr. 537/7

An die  
Evang. Dekanatämter,  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
sowie großen Kirchenpflegen  
und Kirchenbezirkskassen

---

- I. **Verteilbetrag 2009 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. **Berechnung der Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2009**
- III. **Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2009**

#### I. **Verteilbetrag 2009 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

Die **Landessynode** hat am 26. November 2008 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2009 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) veranschlagt. Der **Verteilbetrag 2009** wurde gegenüber dem Verteilbetrag 2008 um 3 % auf **185.511.600 €** angehoben, nachdem der Verteilbetrag 2008 durch den ebenfalls beschlossenen Nachtragshaushalt 2008 bereits um insgesamt 5 % gegenüber dem Verteilbetrag 2007 erhöht worden ist.

Verteilbeträge in Euro:

2006	171.531.800
2007	171.531.800
2008	180.108.400
2009	185.511.600

Die finanzielle Ausstattung des Haushaltsbereichs Aufgaben der Kirchengemeinden insgesamt kann der Darstellung im Sonderamtsblatt „Haushaltserlass 2009“ vom 2. Oktober 2008 auf Seite 164 entnommen werden.

#### II. **Berechnung der Zuweisungsbeträge 2009**

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten **Verteilverfahren ab 2006** ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im **Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart"** aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2009 nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ ist diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 1).

Die sich aus der Berechnung ergebenden Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied für das Haushaltsjahr 2009 werden dem Rundschreiben als Diagramm (Anlage 2) ebenfalls beigelegt.

### **III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2009**

Die berechneten Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2009 werden in der nächsten Zeit verfügt und baldmöglichst versandt werden.

Die Festsetzung der Kirchensteuerzuweisungen 2009 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2009 der Kirchengemeinden.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Zuweisung nach Merkmalen sind Abschnitt VI der Verteilgrundsätze, die Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne (Abl. 63 S. 163 ff.) und insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bezirkssatzung zu beachten.

Die Höhe des Zuweisungsbetrags pro Kirchenbezirk hängt von der Höhe des Verteilbetrags, der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen des „Verteilverfahrens ab 2006“ ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Im Sinne einer nachhaltigen Kirche sind Strategien zu entwickeln, die auch langfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen. Die aktuelle Ertragssituation bei der Kirchensteuer sollte aktiv für die Umsetzung von Strukturanpassungsmaßnahmen genutzt werden.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Mitglieder der Kirchenbezirksausschüsse zu unterrichten.

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat

**Anlage 1** Berechnung der Zuweisungsbeträge 2009

**Anlage 2** Zuweisungsbeträge 2009 pro Gemeindeglied in Balkendiagramm